

TE Bwvg Beschluss 2024/9/3 W173 2284645-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2024

Entscheidungsdatum

03.09.2024

Norm

B-VG Art133 Abs4

PG 1965 §41

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. PG 1965 § 41 heute
 2. PG 1965 § 41 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2024
 3. PG 1965 § 41 gültig von 16.11.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2023
 4. PG 1965 § 41 gültig von 01.11.2022 bis 15.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
 5. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2021
 6. PG 1965 § 41 gültig von 16.12.2020 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020
 7. PG 1965 § 41 gültig von 23.10.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2019
 8. PG 1965 § 41 gültig von 23.12.2018 bis 22.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
 9. PG 1965 § 41 gültig von 23.12.2018 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2018
 10. PG 1965 § 41 gültig von 11.11.2017 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
 11. PG 1965 § 41 gültig von 11.11.2017 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2017
 12. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2011 bis 10.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
 13. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 14. PG 1965 § 41 gültig von 30.12.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018

15. PG 1965 § 41 gültig von 30.12.2008 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
16. PG 1965 § 41 gültig von 21.10.2008 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
17. PG 1965 § 41 gültig von 21.10.2008 bis 09.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2008
18. PG 1965 § 41 gültig von 10.01.2008 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
19. PG 1965 § 41 gültig von 10.01.2008 bis 09.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2008
20. PG 1965 § 41 gültig von 10.08.2005 bis 09.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
21. PG 1965 § 41 gültig von 10.08.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
22. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2005 bis 09.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
23. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
24. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2005 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2005 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
26. PG 1965 § 41 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
27. PG 1965 § 41 gültig von 21.08.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
28. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
29. PG 1965 § 41 gültig von 01.12.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/1999
30. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.1999 bis 30.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/1999
31. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
32. PG 1965 § 41 gültig von 01.12.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/1999
33. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.1995 bis 30.11.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
34. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
35. PG 1965 § 41 gültig von 01.07.1971 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 216/1972

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W173 2284645-1/3E

B E S C H L U S S

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Margit MÖSLINGER-GEHMAYR als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, vom 08.08.2023, ZI PS-2022-0.770.160/4509120660, betreffend Feststellung pensionsrechtlicher Ansprüche beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Margit MÖSLINGER-GEHMAYR als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, vom 08.08.2023, ZI PS-2022-0.770.160/4509120660, betreffend Feststellung pensionsrechtlicher Ansprüche beschlossen:

A)

Die Beschwerde vom 14.09.2023 wird zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Herr XXXX ., (in der Folge BF) wurde mit Ablauf des 30.06.2022 gemäß § 236d Beamtendienstgesetz (in der Folge BDG 1979) in den Ruhestand versetzt. 1. Herr römisch 40 ., (in der Folge BF) wurde mit Ablauf des 30.06.2022 gemäß Paragraph 236 d, Beamtendienstgesetz (in der Folge BDG 1979) in den Ruhestand versetzt.

2. Mit an die Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten, Eisenbahnen und Bergbau (in der Folge belangte Behörde) gerichtetem Schreiben vom 03.08.2023 brachte der BF vor, die erste Pensionsanpassung im Jahr 2023 sei ihm nur anteilige gewährt worden. Es liege auf Grund eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz eine Verfassungswidrigkeit vor. Beantragt werde daher die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 367 Abs. 3 ASVG zur Pensionshöhe ab 01.01.2023. 2. Mit an die Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten, Eisenbahnen und Bergbau (in der Folge belangte Behörde) gerichtetem Schreiben vom 03.08.2023 brachte der BF vor, die erste Pensionsanpassung im Jahr 2023 sei ihm nur anteilige gewährt worden. Es liege auf Grund eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz eine Verfassungswidrigkeit vor. Beantragt werde daher die Ausstellung eines Bescheides gemäß Paragraph 367, Absatz 3, ASVG zur Pensionshöhe ab 01.01.2023.

3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.08.2023, ZI PS-2022-0.770.160/4509120660, wurde festgestellt, dass dem BF vom 01.07.022 an ein Ruhebezug nach dem Pensionsgesetz 1965 (in der Folge PG 1965) in der Höhe von monatlich brutto € 2.260,41 gebühre. Diese Gesamtpension ergebe sich aus: 1. einem Ruhegenuss von € 1.505,36, 2. einem Erhöhungsbeitrag nach § 90a PG 1965 von € 239,75, 3. einer Nebengebührenzulage von € 75,87, 4. einer anteiligen Pension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (in der Folge APG) von € 422,43 und 5. einem Frühstarterbonus von € 17,00. Nach der Rechtsmittelbelehrung wurde der BF zu seinem Antrag vom 03.08.2023 auf bescheidmäßige Absprache über seine Pensionshöhe ab dem 01.10.2023 darauf hingewiesen, dass über dieses Begehren gesondert mittels eigenem Bescheid nach Rechtskraft dieses Bescheides abgesprochen werde. 3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.08.2023, ZI PS-2022-0.770.160/4509120660, wurde festgestellt, dass dem BF vom 01.07.022 an ein Ruhebezug nach dem Pensionsgesetz 1965 (in der Folge PG 1965) in der Höhe von monatlich brutto € 2.260,41 gebühre. Diese Gesamtpension ergebe sich aus: 1. einem Ruhegenuss von € 1.505,36, 2. einem Erhöhungsbeitrag nach Paragraph 90 a, PG 1965 von € 239,75, 3. einer Nebengebührenzulage von € 75,87, 4. einer anteiligen Pension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (in der Folge APG) von € 422,43 und 5. einem Frühstarterbonus von € 17,00. Nach der Rechtsmittelbelehrung wurde der BF zu seinem Antrag vom 03.08.2023 auf bescheidmäßige Absprache über seine Pensionshöhe ab dem 01.10.2023 darauf hingewiesen, dass über dieses Begehren gesondert mittels eigenem Bescheid nach Rechtskraft dieses Bescheides abgesprochen werde.

4. Mit an die belangte Behörde gerichteten Schreiben vom 14.09.2023 brachte der BF vor, eine Klage einzubringen. Begründend führte der BF aus, im Jahr 2022 seine Pension angetreten zu haben, wobei diese im Jahr 2023 gemäß § 108h Abs. 1a ASVG aliquot erhöht worden sei. Die genannte Bestimmung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und sei daher verfassungswidrig. Es werde die Vorlage an den Verfassungsgerichtshof angeregt. Im Fall des Absehens von einer solchen Vorlage werde das Ruhen des Verfahrens gemäß § 168 ZPO angeboten. Es werde die Ausfertigung eines Urteils beantragt, wonach die beklagte Partei schuldig sei, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die 4. Mit an die belangte Behörde gerichteten Schreiben vom 14.09.2023 brachte der BF vor, eine Klage einzubringen. Begründend führte der BF aus, im Jahr 2022 seine Pension angetreten zu haben, wobei diese im Jahr 2023 gemäß Paragraph 108 h, Absatz eins a, ASVG aliquot erhöht worden sei. Die genannte Bestimmung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und sei daher verfassungswidrig. Es werde die Vorlage an den Verfassungsgerichtshof angeregt. Im Fall des Absehens von einer solchen Vorlage werde das Ruhen des Verfahrens gemäß Paragraph 168, ZPO angeboten. Es werde die Ausfertigung eines Urteils beantragt, wonach die beklagte Partei schuldig sei, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die

3

Pensionsleistung ab 01.01.2023 mit voller Anpassung gemäß § 108h Abs. 1 ASVG und daher im verfassungskonformen Ausmaß zu gewähren. Pensionsleistung ab 01.01.2023 mit voller Anpassung gemäß Paragraph 108 h, Absatz eins, ASVG und daher im verfassungskonformen Ausmaß zu gewähren.

5. Mit Schreiben vom 14.11.2023 gab der BF an, die Klage gegen den Bescheid vom 08.08.2023 ZI PS-2022-0.770.160/4509120660, unter der Bedingung zurückzuziehen, sofern damit nicht die Pensionsanpassung für das Jahr 2022 nicht betroffen sei.

6. Mit Bescheid vom 04.12.2023, ZI PS-4509120660/2022-0.267.884, wurde über den Antrag des BF vom 03.08.2023 abgesprochen und festgestellt, dass dem BF gemäß §§ 41 Abs. 1, 2, 8 und 9 PG 1965 vom 01.01.2023 an ein Ruhebezug in der Höhe von monatlich brutto € 2.325,96 gebühre. Sein Antrag auf eine andere Erhöhung des Ruhebezugs werde abgewiesen. Nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde aus, infolge der Ruhestandsversetzung per 30.06.2022 ihm gemäß § 41 Abs. 9 PG 1965 iVm § 775 Abs. 6 ASVG eine erstmalige Pensionsanpassung zum 01.01.2023 um 2,9% gebühre. Seine Gesamtpension zum Jänner 2023 betrag daher € 2.325,96 (2.260,41 x 1,029). 6. Mit Bescheid vom 04.12.2023, ZI PS-4509120660/2022-0.267.884, wurde über den Antrag des BF vom 03.08.2023 abgesprochen und festgestellt, dass dem BF gemäß Paragraphen 41, Absatz eins., 2, 8 und 9 PG 1965 vom 01.01.2023 an ein Ruhebezug in der Höhe von monatlich brutto € 2.325,96 gebühre. Sein Antrag auf eine andere Erhöhung des Ruhebezugs werde abgewiesen. Nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde aus, infolge der Ruhestandsversetzung per 30.06.2022 ihm gemäß Paragraph 41, Absatz 9, PG 1965 in Verbindung mit Paragraph 775, Absatz 6, ASVG eine erstmalige Pensionsanpassung zum 01.01.2023 um 2,9% gebühre. Seine Gesamtpension zum Jänner 2023 betrag daher € 2.325,96 (2.260,41 x 1,029).

7. Am 11.01.2024 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1. Mit Schreiben vom 03.08.2023 beantragte der BF eine erstmalige Pensionsanpassung im Jahr 2023. Die Bestimmungen zur erstmaligen anteiligen Anpassung erachtete der BF als verfassungswidrig.

2. Da der BF mit Ablauf des 30.06.2022 gemäß § 236d BDG 1979 in den Ruhestand versetzt wurde, wurde mit Bescheid vom 08.08.2023, ZI PS-2022-0.770.160/4509120660, die Höhe des dem BF vom 01.07.2022 an gebührenden Ruhebezugs gemäß PG 1965 festgesetzt. Diese betrug vom 01.07.2022 an monatlich brutto € 2.260,41. 2. Da der BF mit Ablauf des 30.06.2022 gemäß Paragraph 236 d, BDG 1979 in den Ruhestand versetzt wurde, wurde mit Bescheid vom 08.08.2023, ZI PS-2022-0.770.160/4509120660, die Höhe des dem BF vom 01.07.2022 an gebührenden Ruhebezugs gemäß PG 1965 festgesetzt. Diese betrug vom 01.07.2022 an monatlich brutto € 2.260,41.

3. Mit Schreiben vom 14.09.2023 erhob der BF gegen den Bescheid vom 08.08.2023 eine „Klage“, (gemeint Beschwerde). In der Begründung stützte sich der BF allerdings auf die erstmalige ihm im Jahr 2023 gebührende aliquote Anpassung seiner Pension, die er als verfassungswidrig bezeichnete.

4

4. Mit Bescheid vom 04.12.2023, ZI PS-4509129660/2022-0.2667.884, wurde über den Antrag des BF vom 03.08.2023 auf erstmalige Erhöhung seines Ruhebezugs vom 01.01.2023 an abgesprochen. Ihm gebührte ab 01.01.2023 infolge der erstmaligen Erhöhung von 2,9% ein Ruhebezug in der Höhe von monatlich brutto € 2.325,96. Ein darüber hinaus gehendes Begehren wurde abgewiesen.

5. Gegen den Bescheid vom 04.12.2023 erhob der BF keine Beschwerde.

6. In der Folge gab der BF seine Zurückziehung seiner „Klage“ gegen den Bescheid vom 08.08.2023, ZI PS-2022-0.770.160/4509120660, unter der Bedingung bekannt, dass seine Pensionsanpassung für das Jahr 2022 nicht betroffen ist.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und der oben festgestellte und für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt ergeben sich aus dem unbedenklichen und unbestrittenen Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013 idGF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht

durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich erfolgt die Entscheidung durch einen Einzelrichter, da gegenteiliges nicht gesetzlich vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich erfolgt die Entscheidung durch einen Einzelrichter, da gegenteiliges nicht gesetzlich vorgesehen ist.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung

5

(BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu Spruchpunkt A)

Prozessvoraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde ist unter anderem das objektive Rechtsschutzinteresse des BF (Beschwer). Beschwer ist gegeben, wenn die Entscheidung der belangten Behörde den BF belastet. (vgl. VwGH 27.2.2018, Ra 2017/05/0208). Prozessvoraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde ist unter anderem das objektive Rechtsschutzinteresse des BF (Beschwer). Beschwer ist gegeben, wenn die Entscheidung der belangten Behörde den BF belastet. vergleiche VwGH 27.2.2018, Ra 2017/05/0208).

Die Beschwerde des BF vom 14.09.2023 richtet sich inhaltlich gegen keinen Spruchpunkt des Bescheides vom 08.08.2023, ZI PS-2022-0.770.160/4509120660, zumal in diesem Ruhegenussbescheid der Pensionsanspruch des BF zu Beginn des Ruhestandes (01.07.2022) festgestellt wurde. Der Bescheid enthält keinen Abspruch über die Feststellung zur Pensionsanpassung 2023. Dazu wurde der BF auch nach der Rechtsmittelbelehrung im abschließenden Hinweis

des angefochtenen Bescheides vom 08.08.2023 aufgeklärt, nämlich dass über seinen Antrag vom 03.08.2023 in einem gesondert ergehenden Bescheid nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides vom 08.08.2023 abgesprochen wird. Daran ändert auch nichts, dass der BF im Schreiben vom 14.11.2023 zur Zurückziehung seiner Klage gegen den Bescheid vom 08.08.2023 unter der Bedingung bereit war, sofern davon keine Pensionsanpassung für das Jahr 2022 erfasst ist.

Über den Antrag des BF vom 03.08.2023 auf Feststellung der Pensionshöhe ab 01.01.2023 hat die belangte Behörde erst mit Bescheid vom 04.12.2023, ZI PS-4509129669/2022-0.267.884, entschieden (siehe unter „Sonstige Hinweise“ im Bescheid vom 08.08.2023). Diesen Bescheid hat der BF nicht bekämpft.

6

Da der BF durch den angefochtenen Bescheid vom 08.08.2023 nicht beschwert ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B) (Revision):

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden, noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen hinsichtlich der Einstellung des Verfahrens aufgrund des Todes des Beschwerdeführers auf eine ständige - in der Begründung zitierte - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu Spruchteil A) wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist sie nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

mangelnde Beschwer Pension Pensionsanpassung Prozessvoraussetzung Rechtsschutzinteresse Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W173.2284645.1.00

Im RIS seit

11.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at